

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes – Drucksache 16/10290 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Grundlagen für einen wirksamen und zugleich flexiblen Vollzug der Energieeinsparverordnung stärken und hierfür die erforderlichen Verordnungsermächtigungen schaffen. Der Vorschlag des Bundesrates bleibt insoweit hinter dem Gesetzentwurf zurück und würde wichtigen Regelungen in der Energieeinsparverordnung, die dem Bundesrat zur Beratung und Zustimmung vorliegt (Bundesratsdrucksache 569/08), den Boden entziehen.

So würde in § 7 Abs. 4 Satz 2 (neu) EnEG die Ermächtigung entfallen, Unternehmererklärungen bei energetisch relevanten baulichen Änderungen an der Gebäudehülle zu verlangen, und das Instrument der Eigentümererklärung würde allgemein aus der Verordnungsermächtigung gestrichen. Soweit danach noch Unternehmererklärungen vorgeschrieben werden dürften, wären die Verordnungsgeber in

Bund und Ländern gehindert, Behörden und Beliehenen in Fällen der Vorlage einer Unternehmererklärung zu erlauben, diese private Erklärung auf inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.

Außerdem würde in § 7 Abs. 2 EnEG die zur Flexibilisierung des Vollzugs gedachte neue Verordnungsermächtigung entfallen, die Überwachung in Angelegenheiten des § 5a Satz 2 Nr. 8 EnEG (Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen einschließlich der Anforderungen an die Qualifikation der Aussteller) auf mit der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe Beliehene zu übertragen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es im Übrigen vorzuziehen, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgenommene systematische Trennung der Regelungen über die hoheitliche Überwachung durch Behörden und Beliehene (§ 7 des Entwurfs) von den Regelungen über (der behördlichen Kontrolle unterliegende) private Erklärungen (§ 7a des Entwurfs) beizubehalten.

Zu Nummer 2

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

